

Leitfaden zur

**Berücksichtigung von förderlichen
Zeiten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L
Berliner Hochschulen zur Deckung
des Personalbedarfs**

Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L Berliner Hochschulen¹ zur Deckung des Personalbedarfs

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können bei Neueinstellungen neben der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung zusätzlich förderliche Zeiten ganz oder teilweise bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden, wenn das zur Deckung des Personalbedarfs notwendig ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung förderlicher Zeiten. Die Berücksichtigung und insbesondere auch der Umfang der Anerkennung stehen im Ermessen des Arbeitgebers. Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L Berliner Hochschulen genannte Unterbrechungszeit von mehr als 18 Monaten findet bei der Berücksichtigung förderlicher Zeiten keine Anwendung.

A. Voraussetzungen: besonderes Gewinnungsinteresse

1. Die zu besetzende Stelle muss grundsätzlich ausgeschrieben worden sein. Sofern eine Ausschreibung nicht erfolgt ist, sind erhöhte Anforderungen an die Begründung i.S.d. Nr. 2 zu stellen.

Nachweis: Schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Beschäftigungsstelle (entscheidend ist die Darlegung der besonderen Qualifikation des/der Bewerber(in) sowie die Begründung dazu, warum keine Stellenausschreibung erfolgt ist)

2. Die ausgeschriebene Stelle kann nur mit diesem/dieser Bewerber(in) adäquat besetzt werden. Es muss ein deutlicher Leistungsabstand zum/r zweitplatzierten Bewerber(in) bestehen.

Nachweis: Schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Beschäftigungsstelle (entscheidend ist die Darlegung der besonderen Qualifikation des/der Bewerber(in); nicht die Dringlichkeit der geplanten Einstellung)

3. Der/die Bewerber(in) nimmt das Stellenangebot ohne die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenfestsetzung nicht an, d.h. er/sie macht das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses davon abhängig, dass er/sie eine bestimmte Erfahrungsstufe erhält.

Achtung: Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung von förderlichen Zeiten nicht nachträglich möglich, wenn der Arbeitsvertrag bereits unterschrieben wurde!

Nachweis: Aktenkundige schriftliche oder mündliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann geprüft werden, ob neben der Anerkennung von einschlägiger Berufserfahrung die Berücksichtigung förderlicher Zeiten in Betracht kommen kann.

¹ § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L Berliner Hochschulen: „Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

B. Was kann grundsätzlich als förderliche Zeit anerkannt werden?

1. Es muss sich um gleichartige oder gleichwertige beruflich wahrgenommene Tätigkeiten handeln, die nicht bereits als einschlägige Berufserfahrung anerkannt wurden. Die in dieser Beschäftigung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen offenkundig von Nutzen für die auszuübende Tätigkeit sein und Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung des Beschäftigten gewesen sein. Dabei können auch Zeiten als förderlich anerkannt werden, die innerhalb der gleichen Laufbahngruppe (E 2 – 8 = mittlerer Dienst, E 9 – 12 = gehobener Dienst, E 13 – 15 = höherer Dienst) in einer um eine Stufe niedrigeren Entgeltgruppe verbracht wurden, wenn es sich um eine Tätigkeit in der gleichen Fachrichtung handelt und die neue Tätigkeit auf die vorherige Tätigkeit aufbaut.

Beispiel 1:

Zeiten als WiMi E 13 können bei einer Einstellung als WiMi in E 14 als förderliche Zeiten anerkannt werden, obwohl sie nicht gleichwertig sind, wenn die Fachrichtung (z.B. Chemie) die gleiche ist und der/die Bewerber/in gerade wegen der Erfahrung als WiMi ausgesucht wurde.

Beispiel 2:

Ein Finanzsachbearbeiter E 10 wird Personalsachbearbeiter E 10. In diesem Fall könnte die Zeit als Finanzsachbearbeiter als förderliche Zeit anerkannt werden, da sie gleichwertig ist.

Beispiel 3:

Eine Personalsachbearbeiterin E 9 wird Personalsachbearbeiterin E 10. In diesem Fall könnte die Zeit in der E 9 als förderliche Zeit anerkannt werden, da sie gleichartig ist.

Beispiel 4:

Eine Finanzsachbearbeiterin E 9 wird Personalsachbearbeiterin E 10. In diesem Fall könnte die Zeit als Finanzsachbearbeiterin nicht als förderliche Zeit anerkannt werden, da sie weder gleichartig noch gleichwertig ist.

2. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, die wegen einer schädlichen Unterbrechungszeit nicht anerkannt werden konnten, können als förderliche Zeiten in Betracht kommen.

Beispiel 1:

Vorzeiten als WiMi E 13 vom 1.1.2006 bis 31.3.2008, vom 1.4.2008 bis 31.5.2011 Unterbrechung durch nicht anrechenbare artfremde Tätigkeit (z.B. Fitnesstrainer/in/ Taxifahrer/in). Einstellung als WiMi E 13 ab 1.6.2011: In diesem Fall könnte die erste WiMi-Tätigkeit als förderliche Zeit berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter war vom 1.4.2006 bis 31.3.2009 als Sekretär E 6 tätig, hatte sich vom 1.4.2009 bis 31.3.2011 eine Auszeit genommen (z.B. Weltreise) und soll ab 1.4.2011 wieder als Sekretär E 6 eingestellt werden. In diesem Fall könnte die erste Zeit als förderliche Zeit berücksichtigt werden.

3. Stipendien können auf Antrag und entsprechenden Nachweis als förderliche Zeiten anerkannt werden, wenn wissenschaftliche Tätigkeiten und Aufgaben in Forschung und/oder Lehre im Rahmen des Stipendiums ausgeübt wurden.
 - Forschungsstipendien von in- und ausländischen Zuwendern werden anerkannt.

- Promotionsstipendien können nur dann anerkannt werden, wenn über die Arbeit an der Promotion hinaus zusätzliche Forschungsleistungen und/oder Aufgaben in der Lehre erbracht wurden.

Bei Stipendien, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein besonderes Gewinnungsinteresse zur Deckung des Personalbedarfs mit dem vorgeschlagenen Bewerber vorliegt, da ein Stipendium unter leistungsorientierten Gesichtspunkten vergeben wird.

Beispiel 1:

Ein Doktorand erhält ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes und führt während dieser Zeit regelmäßig Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Lehrauftrages durch.

Beispiel 2:

Eine Doktorandin erhält ein Promotionsstipendium der Hans-Böckler-Stiftung und ist gleichzeitig als Wissenschaftliche Mitarbeiterin mit 15 % der regelmäßigen Arbeitszeit an der TU beschäftigt.

Nachweis: Bei Stipendien ist eine Prüfung im Einzelfall anhand der eingereichten Nachweise erforderlich (z.B. durch Stipendienvertrag, Bestätigung des Zuwenders). Ggf. muss die Fakultät nachvollziehbare Begründungen liefern. Darüber hinaus besteht eine Positivliste, die diesem Leitfaden angehängt ist. Diese enthält eine Aufstellung von Stipendien, bei denen nach einer Prüfung die genannten Voraussetzungen als gegeben angesehen werden. Diese Liste wird laufend aktualisiert und ergänzt. Bei Promotionsstipendien ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass wissenschaftliche Tätigkeiten über die Arbeit an der Promotion hinaus ausgeübt wurden (z.B. durch eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers).

4. Wenn Zeiten als förderlich anerkannt werden und damit ein schädlicher Unterbrechungszeitraum überbrückt wird, führt das dazu, dass evtl. davor liegende einschlägige Zeiten auch als förderliche Zeiten anerkannt werden können.

Beispiel 1:

Vorzeiten als WiMi E 13 vom 1.1.2006 bis 31.3.2008, vom 1.4.2008 bis 31.5.2011 Forschungsstipendium, Einstellung als WiMi E 13 ab 1.6.2011: In diesem Fall könnten sowohl das Stipendium als auch die davor liegende einschlägige Berufserfahrung als WiMi als förderliche Zeiten berücksichtigt werden.

C. Verfahren bei Anerkennung von förderlichen Zeiten:

Die Anerkennung von förderlichen Zeiten führt in gleicher Weise zu einer höheren Stufenfestsetzung wie die Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung. Arbeitsvertraglich ist also nichts gesondert zu vereinbaren.

Anlage zum Leitfaden zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten

Liste der Stipendien, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach den Kriterien zu Nr. 3 erfüllen:

1. DAAD Post-doc Fellow-Ship Ausland
2. EU-Marie-Curie-Stipendium
3. DFG-Forschungsstipendien
4. BMBF Bernstein Centrum
5. Alexander von Humboldt-Forschungsstipendien
6. Promotionsstipendien der DFG mit Aufnahme in ein Graduiertenkolleg,
7. Promotionsstipendien Phase II der Berlin Mathematical School – BMS - (gemeinsame Graduiertenschule der Mathematik-Fachbereiche der 3 Berliner Universitäten)
8. Promotionsstipendien der Berlin International Graduate School of Natural Sciences and Engineering (BIG-NSE) im Rahmen des Exzellenz-Clusters UniCat
9. Promotionsstipendien im Rahmen des integrierten Graduiertenprogramms Human-Centric Communication des Innovationszentrums HC-3 der TUB
10. Promotionsstipendien im Rahmen der International NRW Graduate School of Chemistry an der Universität Münster
11. Kekulé-Stipendium für Doktoranden der Stiftung Stipendien-Fonds des Verbandes der chemischen Industrie e.V.
12. Hoechst-Doktorandenstipendium der Aventis Foundation (Vergabe über die Stiftung Stipendien-Fonds des Verbandes der chemischen Industrie e.V.)